

GEMEINDE VOLKEN

Baugebühren – Verordnung

vom 17. September 2002

1. Einleitung

- 1.1 Gestützt auf die Gebühren-Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 mit Anpassungen in späteren Jahren [E. Bauwesen] erlässt der Gemeinderat Volken nachfolgende Baugebühren-Verordnung. Sie tritt nach Ablauf einer 30-tägigen Frist nach der Publikation bzw. nach der Erledigung einer allfälligen Beschwerde in Kraft und ersetzt die Baugebührenverordnung vom 10. Dezember 1991 und bisherige, im Widerspruch stehende Beschlüsse. *Rechtsgrundlage*
- 1.2 Für alle bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen werden Gebühren erhoben. *Grundsatz*

2. Gebühren

2.1. Baugebühren

Baugebühren

Die Baugebühren decken sämtliche Bewilligungen, Teilbewilligungen und Kontrollen (inkl. Fachbegutachtungen nach Art. 18 Bau und Zonenordnung) des zur Bewilligung eingereichten Bauprojekts.

Die Kosten allfälliger kantonaler Verfügungen werden zusätzlich verrechnet.

Die Baugebühren betragen:

- 2.1.1. **Ordentliche Bewilligung:** 1.0% der Gebäudeversicherungssumme, mindestens CHF 200.--, plus allfällige Kosten kantonaler Verfügungen
- 2.1.2. **Anzeigeverfahren:** 1.0% der Gebäudeversicherungssumme, mindestens CHF 100.--, plus allfällige Kosten kantonaler Verfügungen
- 2.1.3. **Nichtbewilligung:** 0.5% der Gebäudeversicherungssumme, mindestens CHF 100.--, plus allfällige Kosten kantonaler Verfügungen
- 2.1.4. **Vorentscheid:** Die tatsächlichen Aufwendungen aller beteiligten Behörden und Amtsstellen, mindestens CHF 100.--
Vorentscheide betreffend **Baubewilligungen** werden zu 50% an der nachfolgenden Baubewilligungsgebühr angerechnet.
- 2.1.5. Mit der Baubewilligung wird eine **Akonto-Zahlung** in der Höhe der erwarteten Gebühren für dieses Verfahren festgesetzt, welche innerhalb 30 Tagen zu bezahlen ist. Die Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeversicherungssumme. Falls nach Erteilen der Baubewilligung auf die Realisierung des Bauprojektes verzichtet oder keine Gebäudeschätzung vorgenommen wird, erfolgt die Abrechnung gestützt auf die mutmassliche Bausumme. Die Akontozahlung wird nicht verzinst.

Die Maximalgebühr richtet sich nach der Gebühren-Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 mit Anpassungen in späteren Jahren [E. Bauwesen].

2.2. Separate Gebühren

Separate Gebühren

Es werden verschiedene separate Gebühren und Teilbewilligungen gemäss untenstehender Aufzählung erhoben, sofern es sich nicht um ein gesamthaftes Bewilligungsverfahren gemäss Punkt 2.1 handelt.

- | | | |
|--------|--|---|
| 2.2.1. | Für besondere Bewilligungen und Genehmigungen, wie Gestaltungspläne und Erschliessungsprojekte ohne Kostenverteiler sowie Reklamegesuche, technische Ausrüstungen etc. werden die Gebühren nach Aufwand aller beteiligten Stellen durch die Baubehörde festgelegt. Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.--. | Besondere Bewilligung |
| 2.2.2. | Die Bewilligungsgebühr für Wasseranschlüsse wird auf CHF 100.-- plus allfällige Kosten für technische Prüfungen plus allfällige Kosten für kantonale Verfügungen festgelegt. | Wasser |
| 2.2.3. | Die Bewilligungsgebühr für Kanalisationsanschlüsse wird auf CHF 100.-- plus allfällige Kosten für technische Prüfungen plus allfällige Kosten für kantonale Verfügungen festgelegt. | Abwasser |
| 2.2.4. | Für neue Heizungsanlagen (Ölfeuerung, Öfen, Holzheizung und Cheminée) sowie Garagen beträgt die Bewilligungsgebühr CHF 100.--.
Die Gebühr für den Ersatz von Heizungsanlagen beträgt CHF 50.--. | Feuerungstechnische Anlagen, Garagen |
| 2.2.5. | Für die Bewilligung von Aufzügen gelten die Richtlinien des Amtes für technische Anlagen und Lufthygiene gemäss Angaben der Aufzugskontrolle. Für die administrative Bearbeitung wird eine zusätzliche Minimalgebühr von CHF 100.-- erhoben. | Aufzüge |
| 2.2.6. | Für die Zustellung des Baurechtsentscheides an Dritte werden CHF 50.-- verrechnet. | Baurechtsentscheid |
| 2.2.7. | Strasseninstandstellungen im Zusammenhang mit Bauprojekten werden nach Aufwand verrechnet. | Strasseninstandstellung |
| 2.2.8. | Weitere Bewilligungen, welche hier nicht aufgezählt sind, werden nach Aufwand verrechnet. | Andere Bewilligungen |

2.3 Weitere Gebühren

Weitere Gebühren

Für die unten aufgeführte Bewilligungen, Gebühren und Gutachten werden in jedem Fall, von der Gemeinde oder den privaten Unternehmern, Gebühren erhoben.

- 2.3.1. Vom Bauherrn verursachte Revisionsprojekte, Nach- und Zusatzkontrollen werden nach Aufwand verrechnet.
- 2.3.2. Bei Rechtsgutachten infolge Vorgehens- und Verfahrensfehlern durch den Gesuchsteller werden die entstandenen Kosten verrechnet.
- 2.3.3. Es werden weitere Gebühren gemäss den gültigen Verordnungen, oder durch private Firmen direkt, in Rechnung gestellt. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um Anschlussgebühren (Wasser und Abwasser), Grundbuch- und Geometergebühren, EKZ etc.

Siehe Merkblatt „Übersicht über die Gebühren im Bauwesen der Gemeinde Volken“

3. Depotgebühren

- 3.1 Zur Sicherstellung der Anschlussgebühren verlangt die Gemeinde ein Baudepot in der Höhe der mutmasslichen Gebühren gemäss Wasser- und Abwasserreglement. Die Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeversicherungssumme. Wird nach Erteilen der Baubewilligung auf die Realisierung des Bauprojektes verzichtet, wird das Baudepot zurückerstattet. Das Baudepot wird nicht verzinst.

4. Bezahlung der Gebühren

- 4.1. Die Baugebühren (Abrechnung) sind innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids nach eingetretener Rechtskraft zu überweisen.
- 4.2. Das Baudepot ist vor Baubeginn zu überweisen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Gemeinderat Volken

Der Präsident:

Die Schreiberin:

A. Fürer

E. Werner

Publikationsdatum: 30. September 2002